# Ausstellungsbedingungen

1. von 2 Seiten

11. Gewerbeschau 33 Jahre Gewerbeverein

Titel der Veranstaltung: Gewerbeschau Marklohe

Veranstalter: Gewerbeverein für Handel und Handwerk der Gemeinde Marklohe e.V.

Veranstaltungsort: 31608 Marklohe - Lemke, Gewerbering

Ausstellungsgelände: Gesamtgröße ca. 10.000 gm für Zelt und Freigelände

Veranstaltungstermin: 06. + 07. September 2025

Anmeldeschluss: 12. Mai 2025

Öffnungszeiten der Ausstellung: 06.09.2025 von 10:00 bis 19:00 Uhr / 07.09.2025 von 10:00 bis 18:00 Uhr. Freier Eintritt!

- 1. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Aussteller und werden mit der Anmeldung anerkannt.
- 2. Die Anmeldung ist verbindlich und erfolgt schriftlich auf Vordruck/Anmeldeformular.

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung und Platzzuweisung. Er behält sich vor, Anmeldungen ohne nähere Begründung abzulehnen. Einen Rechtsanspruch hieraus kann der Antragsteller nicht ableiten. Der Aussteller-Bewerber erhält eine Bestätigung oder Absage. Ein Konkurrenzausschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

4. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Ausstellung gegeben sind.

Besondere Wünsche der Mieter bezüglich des Standortes und des Standplatzes werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Eckstände ergeben sich durch die Standverteilung / Gänge. Es besteht kein Anspruch.

Eine Übertragung des gemieteten Standes oder teilweise Überlassung an Dritte/Gemeinschaftsstand ist nur mit Genehmigung der Messeleitung zulässig. Alle Mitaussteller müssen unter Angabe der Branche auf dem Anmeldeformular (ggf. Zusatzblatt) zusätzlich angegeben werden.

### Standmiete

Mitglieder des Gewerbevereins Marklohe und Wietzen erhalten 10% Rabatt auf die Standmiete.

Für alle Anmeldungen bis zum 15.01.2025 wird auf die Standmiete ein Frühbucher-Rabatt von 5% gewährt.

Getränke- und Verzehrstände: Zulassung und Berechnung der Standmiete nur nach Absprache. Angabe der gesamten Bewirtungsfläche.

## Ausstellungs-Zelt: Mindestfläche 12 m 2

Standtiefe: ca. 3, 4, 5 m

a. Reihenstand ( 1 Seite offen) 34,00 €/m 2

nur nach Absprache:

b. Eckstand ( 2 Seite offen) 38,00 €/m <sup>2</sup>

# Freigelände: Mindestfläche 25 m 2

25 m<sup>2</sup> - 6.60 €/m<sup>2</sup>

< 50 m<sup>2</sup> - 5,60 €/m<sup>2</sup>

> 50 m<sup>2</sup> - 4,60 €/m<sup>2</sup>

> 100 m <sup>2</sup> - 3,50 €/m <sup>2</sup>

> 500 m<sup>2</sup> - 2,50 €/m<sup>2</sup>

# Auf dem Freigelände:

Hobbykünstler (ohne Gewerbe) - keine Mindestflächen Auf dem Freigelände: Vereine - keine Mindestflächen

\* Vereine: In Verbindung mit Beiträgen zum Rahmenprogramm sind Sonderabsprachen möglich.

# Darin enthalten:

- Veranstalterhaftpflichtversicherung
- Rahmenprogramm
- Beschallung
- allgemeine Bewachung
- kostenlose Ausstellerparkplätze u. Ausstellerausweise
- Rettungsdienst
- Müllentsorgung (zentraler Platz)
- 7. Ein Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung bis zum 02.06.2025 ist nach schriftlichem Antrag kostenfrei möglich.

Bei Stornierung nach dem 23.06.2025 wird die volle Miete fällig, wenn der Stand nicht anderweitig vermietet werden kann.

# Zahlungen

Die Rechnungen für Standgebühren inkl. der Nebenkosten und Marketingpauschale werden am 23.06.2025 versandt. Der Bankeinzug erfolgt am 02.07.2025. Ein Anspruch auf den zugewiesenen Ausstellungsplatz entsteht erst nach der restlosen Bezahlung der Rechnung.

Standplätze, welche 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung nicht restlos bezahlt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ansprüche auf Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen erlöschen.

Marketingpauschale. Die Gebühr von 80 Euro je Hauptaussteller ist bindend. (Werbemaßnahmen, Rahmenprogramm, Infrastruktur)

# 9. Beleuchtung/Strom

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Ausstellungsleitung.

Die gewünschten Anschlüsse auf den Ständen sind im Anmeldeformular anzumelden und sind kostenpflichtig.

Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Sonderanschlüssen können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden.

Stromanschluss wird durch Baustellenverteiler im Außenbereich und im Zelt mit separaten Zuleitungen zur Verfügung gestellt.

Abnahmepunkte ca. alle 25 m. Der Aussteller sorgt selber für Kabel und Steckdosen.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierbare Entnahme von Energie entstehen.

Störungen, die einen Einsatz der Elektriker erfordern und vom Standbetreiber zu verantworten sind (z.B. nicht entrollte Kabeltrommel), werden dem Verursacher direkt berechnet und sind vor Ort zu zahlen.

9a. Im Ausstellerzelt: Das Überqueren der Gänge mit Kabeln am Boden ist nicht gestattet.

9b. Im Freigelände müssen Zuleitungskabel ordnungsgemäß mit Matten oder Brücken gesichert werden, um Unfälle zu vermeiden.

# 10. Wasseranschluss ist kostenpflichtig

Anschlüsse bestehen, müssen aber für den Stand in eigener Regie organisiert, gelegt oder bei den örtlichen Installateuren bestellt werden.

Aufbau der Stände: Die Aussteller sollten den Auf- und Abbau untereinander absprechen. Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Rücksichtnahme. Standaufbau: ab 04.09.2025 ab 08:00 Uhr. Die gesamten Aufbauarbeiten müssen am 05.09.25 um 18:00 Uhr abgeschlossen sein.

# Abbau der Stände:

Der Standabbau ist am 07.09.25 ab 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich, am 08.09.25 ab 07:00 Uhr, muss aber um 14:00 Uhr abgeschlossen sein. (Zeltabbau.) 11a. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Aufbauzeiten fertigzustellen.

Im Interesse aller teilnehmenden Aussteller und Besucher darf kein Stand vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden.

# 11b. Ausstellungsflächen:

Die Ausstellungsfläche wird ohne Rück- und Seitenwände dem Aussteller zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Trenn- u. Rückwände und evt. Dekorationen dürfen 2.50 m an den Zeltwänden nicht überschreiten.

Für Beschädigungen der Zeltanlage, Böden, Wänden, Decken usw. haftet der betreffende Aussteller.



#### 11c. Markierungen:

Die Stände in der Halle werden mit Edding auf Klebeband beschriftet.

Die Außenstände werden mit Sprühfarbe markiert.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie die markierten Eckpunkte nicht überschreiten und die Notdurchfahrt von 3 m frei lassen.

11d. Für Teppiche o.ä. Bodenbeläge auf den gemieteten Standflächen sorgen die Aussteller.

Das vollflächige Verkleben (auch selbstklebende Fliesen) ist nicht gestattet.

# 12. Reinigung, Rückgabe der Ausstellungsfläche und Müllentsorgung

Bitte halten Sie Ihren Messestand und die angrenzenden Gänge stets sauber.

Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller spätestens bis zum Abbauende in einem sauberen Zustand zurückzugeben.

Klebebänder und Farbreste müssen restlos entfernt sein. Die Abnahme der Ausstellungsfläche erfolgt durch die Ausstellungsleitung.

Müllentsorgung ist von jedem Aussteller selbst zu organisieren.

Liegengebliebener Abfall wird kostenpflichtig entsorgt und der Verursacher mit den Kosten belegt.

13. Die allgemeine Bewachung des Geländes und Zeltes außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt der Veranstalter - ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes.

### Allgemeine Bewachung vom 04.09. bis 08.09.2025:

Donnerstag bis Freitag: 18:00 Uhr - 07:00 UhrFreitag bis Samstag: 18:00 Uhr - 08:00 UhrSamstag bis Sonntag: 19:00 Uhr - 08:00 UhrSonntag bis Montag: 21:00 Uhr - 07:00 Uhr

14. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Öffnungszeit ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf-

# 15. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen, und Einrichtungsgegenstände entsteht, haftet der Aussteller.

- 15a. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden.
- 15b. Rettungswege und Notausgänge dürfen weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.
- 15c. Rettungswege auf dem Freigelände müssen 3 m breit und 3,50 m hoch sein.

Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig freigehalten werden.

15d. Auf dem gesamten Ausstellungsgelände ist dem Ordnungs-, Sanitätsdienst, der Brandwache, Feuerwehr und dem Rettungsdienst Folge zu leisten.

**15c.** Für evt. Notfälle werden für alle Stände Informationszettel vorbereitet, die sichtbar anzubringen sind (mit Stand Nummer, Telefonnummer des Rettungsdienstes, Notfallnummern).

16. Öffnungszeiten der Ausstellung: Am 06.09.25 von 10:00 bis 19:00 Uhr und am 07.09.20 von 10:00 bis 18:00 Uhr.

Während der gesamten Öffnungszeiten müssen die Stände mit Personal besetzt sein.

Für Aussteller und Personal ist der Zugang ab 08:00 Uhr frei. Kostenlose Ausstellerausweise werden rechtzeitig ausgegeben.

# 17. Aktionen

Für alle Aussteller besteht die Möglichkeit, spezielle Aktionen an ihren Ständen durchzuführen und auf diese kostenlos per Lautsprecherdurchsage hinweisen zu lassen. Aus organisatorischen Gründen sind rechtzeitige Absprachen mit dem Veranstalter notwendig.

Werbliche Aktionen und Vorführungen sind aber nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Diese dürfen nicht zu Behinderungen und Belästigungen auf den Nachbarständen führen.

# Rahmenprogramm:

Über das Rahmenprogramm werden wir Sie noch gesondert informieren. Anregungen von Ihrer Seite nehmen wir gerne an.

# 18. Werbe- und Öffentlichkeitsmaßnahmen

Einträge in Veranstaltungskalendern. Verteilung von Einladungsflyern in der Region. Plakataufstellungen. Messejournal. Internet. Begleitende Beiträge in den Medien.

# 19. GEMA-Anmeldung

Falls Sie an ihrem Stand z.B. Videos oder Musik-Präsentation vorführen, nehmen Sie die erforderliche GEMA-Anmeldung hierfür bitte selber vor.

# 20. Datenschutz

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet, genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten erforderlichenfalls an Service-Partner (Stromanschluss, Messebau etc.) übermittelt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medien für eine messebezogene Werbung über die Messe und über die Aussteller informiert. Die Weiterleitung ihrer öffentlich zugänglichen und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse erfolgt auf Basis von Art. 6, Abs. 1 lit f DSGVO zur Wahrung unserer gemeinsamen berechtigten Interessen im Sinne einer erfolgreichen Veranstaltung. Dabei wird die öffentlich zur Verfügung stehende und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse (Name des Unternehmens, Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse) an die Medien übermittelt

# 21. Bild- und Filmrechte

Im Rahmen der Gewerbeschau Marklohe 2025 werden Fotos und Filmaufnahmen erstellt. Alle Aussteller und Vortragenden erklären sich mit der Abtretung dieser Bild- und Filmrechte – Personen und Gegenstände betreffend – einverstanden.

# 22. Gastronomieverkauf auf der Messe

Der Veranstalter weist darauf hin, dass alle Aussteller mit einem gastronomischen Angebot (also alle, die Getränke oder Speisen gegen Bezahlung anbieten), eine Konzession haben müssen (Überprüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt/ Gesundheitsamt).

23. Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

Alle Ausstellungsteilnehmer versichern, dass sie über die für die Betreibung ihres Geschäftes/Gewerbes notwendigen Genehmigungen verfügen.

# 24. Haftungsausschluss z.B. bei Absage oder Unterbrechung der Veranstaltung

Sollte die Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Sicherheitsgründe) nicht eröffnet, unterbrochen oder vorzeitig beendet werden, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht erstattet.

# 25. Veranstaltungshaftpflicht

Für die Veranstaltung besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die Veranstaltungshaftpflicht.

**26. Haftpflichtschäden**, die von den einzelnen Ausstellern bzw. durch deren Stände verursacht werden, sind ausdrücklich nicht mitversichert. Ebenso übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung für etwaige Schäden an im Eigentum bzw. im Besitz der Aussteller befindlichen Gegenstände (Messestände, Waren etc.). Die Aussteller sind für entsprechende Absicherungen selbst verantwortlich.

# 27. Evakuierung

Im Falle einer der Sicherheit dienlichen, notwendigen Evakuierung ist unbedingt den Lautsprecherdurchsagen Folge zu leisten. Es werden Notfallpläne mit Fluchtwegen und Sammelstellen ausgehängt. Bitte informieren Sie sich nach Ihrer Ankunft auf dem Gelände.

# 28. Sonstiges

Die Ausstellungsleitung besitzt während der gesamten Ausstellungzeit (inkl. Auf- und Abbau) das Hausrecht. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

29. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

Vielen Dank für Ihr Mitwirken! (Stand Nov. 2024)